

AM MARKT VERWENDETE HONORARSÄTZE, ERHOBEN IM JAHR 2010¹

Dieser Honorarspiegel² dient als allgemeine und gänzlich unverbindliche Information zur Leistungserbringung von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen in Österreich und basiert auf (empirischen) Erhebungen von UNIVERSITAS Austria unter den Verbandsmitgliedern, die ab 2009 jährlich durchgeführt werden (sollen). Die unten stehenden Informationen beruhen auf der Erhebung im Kreise der Mitglieder im Oktober/November 2010.

1. ÜBERSETZEN

1.1 Freiberufliches Übersetzen

- Das Honorar für Übersetzungen wird in Österreich zumeist nach der Anzahl der Zeilen der fertig gestellten Übersetzung berechnet. **Berechnungsgrundlage: Normzeile** (55 Zeichen einschließlich Leerzeichen).³
- Für **Fachübersetzungen** ist die Verrechnung eines **Zeilensatzes** von **1,50 EUR bis 1,85 EUR** üblich, der sich bei Dringlichkeit, besonderem Schwierigkeitsgrad, schwer lesbaren Texten usw. erhöhen kann. Für spezielle Textkategorien (z. B. Werbetexte) werden im Normalfall gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen.
- **Mehrwertdienstleistungen** sind **nicht Teil des Basishonorars** und werden daher gesondert (z. B. zu einem erhobenen **Stundensatz von 60 EUR bis 80 EUR**) vereinbart. Sie umfassen u.a.:

Adaptierung, Alignment von Texten, einsprachiges Lektorat, Erstellung von Stilrichtlinien für KundInnen, fachliche Prüfung von Übersetzungen, Fahnenkorrektur, Internationalisierung, Korrekturlesen von Fremdübersetzungen, Layoutierung, Lokalisierung, Rewriting, Rückübersetzung, Sprach- und Kulturberatung, technische Redaktion, Terminologieverwaltung für KundInnen, Übersetzung vom und auf Tonband.⁴

- Für Übersetzungen einfachster Art wurden 1,20 EUR bis 1,50 EUR erhoben.
- Für Kurzübersetzungen werden in der Regel Pauschalbeträge von durchschnittlich 50 EUR verrechnet.

¹ Für sämtliche Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Honorarspiegel angeführten Werte sind ausdrücklich nicht, auch nicht als unverbindliche Honorarempfehlungen zu verstehen; siehe auch dazu unter „weiterführende Literatur und Hinweise“.

² Die angeführten Honorare verstehen sich als Nettohonorare ohne Umsatzsteuer.

³ Siehe auch Abschnitt 9 (Preise) der ÖNORM D 1201 Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen: Übersetzungsverträge sowie Abschnitt 6 (Honorar und Zahlungsbedingungen) des Unverbindlichen Musters von UNIVERSITAS Austria für Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsdienstleistungen.

⁴ Siehe auch Anhang E (Auflistung von Mehrwertdienstleistungen) der Europäischen Norm EN 15038 Übersetzungs-Dienstleistungen – Dienstleistungsanforderungen.

1.2 Konferenzübersetzen

- Als Honorar für die Tätigkeit eines Übersetzers/einer Übersetzerin im Rahmen einer Konferenz wurde ein Betrag von durchschnittlich 420,- EUR pro Arbeitstag erhoben.

2. DOLMETSCHEN

Die folgenden Honorare wurden erhoben:

2.1.	Simultandolmetschen	von 580,- bis 680,- EUR
	halbtägige Verpflichtung	von 420,- bis 500,- EUR
2.2.	Konsekutivdolmetschen	von 600,- bis 750,- EUR
	halbtägige Verpflichtung	von 420,- bis 500,- EUR
	Kurzeinsätze (max. 1 Stunde)	von 220,- bis 280,- EUR
	Flüstern	siehe Simultandolmetschen

3. SONSTIGE LEISTUNGEN SPRACHKUNDIGER KRÄFTE

- **Protokollführung:** durchschnittlich 400 EUR pro Tag.
- **Transkription von Tonbandaufnahmen:** 45 EUR bis 50 EUR pro Arbeitsstunde.

Wird auch eine redaktionelle Bearbeitung des transkribierten Textes gewünscht, so wurde die Verrechnung eines Stundensatz von durchschnittlich 70 EUR erhoben.

Bei Kongressen ist dafür meist eine Pauschale von durchschnittlich 300 EUR pro Tag vorgesehen.

4. ALLGEMEINES

- **Ein Tag = 7 Stunden Arbeitszeit.**
Meist wird eine Sonderregelung bei Überschreitung der normalen Arbeitszeit oder bei Nachtarbeit getroffen (durchschnittlich 50 % Zuschlag für Überstunden oder Nachtarbeit ab 20 Uhr wurde erhoben).
- **Diäten (bei Konferenzen, die nicht am Berufswohnsitz der verpflichteten DolmetscherInnen stattfinden):**

Wien, Salzburg ca.	170,- EUR
andere Konferenzorte ca.	135,- EUR

Reisetagsentschädigung bei Anreise vor dem ersten Konferenztag

190,- bis 320,- EUR

am ersten Konferenztag vor 8 Uhr,

Rückreise am letzten Konferenztag,

Rückkehr nach 20 Uhr

90,- EUR

wurden erhoben.

- Über die Besetzungsmodalitäten für Dolmetschleistungen informiert der Anhang zur Berufs- und Ehrenordnung, der auf der Website der UNIVERSITAS Austria unter „Publikationen“ > „Statuten“ zu finden ist.
- Für arbeitsfreie Tage innerhalb einer Konferenz, die nicht am Berufswohnsitz stattfindet, wird üblicherweise ein Satz ab 50 % des Grundhonorars verrechnet.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Honorarspiegel für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2007. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Berlin. 2008. [broschiert, 83 Seiten, ISBN 978-3-938430-20-0]

Der vom BDÜ erstmals 2008 herausgegebene Honorarspiegel baut auf einer umfassenden rückblickenden Mitgliederbefragung über die Honorarsituation in Deutschland im Jahr 2007 auf; die Befragung soll jährlich wiederholt werden. Die Honorare für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen sind sprachenpaarbezogen tabellarisch aufgelistet und spiegeln aus kartellrechtlichen Gründen Mittelwerte wider. Abgerundet wird die Broschüre mit kritischen Gedanken zur Honorarkalkulation freiberuflicher ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (3 Beiträge von Julia M. Böhm und Manfred Braun), und im Anhang sind das Unverbindliche Muster für Allgemeine Auftragsbedingungen für Übersetzer (Stand Oktober 2008) und die Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Übersetzern und Übersetzungsdienstleistern im Sinne der Norm DIN EN 15038 (BDÜ und QSD) enthalten. Die Broschüre ist um 15 EUR zu beziehen bei www.bdue.de > Publikationen.

Hinweis:

Gemäß dem „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ der Kommission der EU sind alle, auch unverbindliche Preisempfehlungen wettbewerbswidrig und somit unzulässig (Siehe unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0083de01.pdf).

Der Bericht enthält aber zahlreiche Argumente, welche für „eine gewisse Reglementierung freiberuflicher Dienstleistungen sprechen“ (Seite 10, Punkt 24). Diese Argumente sind unter Punkt 25 bis Punkt 27 genannt wie folgt:

- Die „*Asymmetrie der Information*“ bedeutet, dass der Klient oder Verbraucher nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Qualität der Dienstleistung beurteilen zu können. Zudem heißt es (S. 10, Punkt 25):
„Freiberufliche Dienstleistungen sind „Vertrauensgüter“, deren Qualität weder im Voraus noch, in einigen Fällen, nach Inanspruchnahme oder Nutzung ohne weiteres beurteilt werden kann.“
- Ein weiteres Argument sind die „*externen Effekte*“, womit Auswirkungen auf Dritte gemeint sind (Seite 10, Punkt 26): auch eine *fehlerhafte Übersetzung* kann wie eine *fehlerhafte Buchprüfung* oder ein *schlecht konstruiertes Gebäude* gravierende Folgen nach sich ziehen;

Unter Punkt 27 wird ein Bezug auf das „*öffentliche Gut*“ z.B. *ein funktionierendes Justiz (und Verwaltungs-)wesen* hergestellt:

- Im Weiteren wird mit Seite 13 f Punkt 39 darauf hingewiesen, dass die *„Veröffentlichung historischer oder erhebungsgestützter Angaben durch unabhängige Dritte für die Verbraucher ein zuverlässiger Leitfaden sein dürfte ...“*

Daraus ergibt sich auch ein entsprechendes Bedürfnis der nach translatorischen Leistungen suchenden Unternehmen und KundInnen, über am Markt befindliche Honorarsätze genauso informiert zu werden, wie es für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die zur Leistungserbringung in Österreich aufgefördert werden, hilfreich sein könnte, eine empirische Marktübersicht zu erhalten.

Stand: März 2011